

Sitzungsvorlage

Nummer: 078/2022
Bearbeiter: Herr Neubauer
TOP: 9 ö

Gemeinderat

Sitzung am 26.09.2022 öffentlich

**Festsetzung Wasserzins für 2023 und 2024
Gebührenkalkulation und Satzungsänderung**

Anlage 1 - Änderungssatzung
Anlage 2 - Gebührenkalkulation 2023 2024 - Wasserversorgung
Anlage 3 - Gebührensätze in 2022 im Landkreis Esslingen

I. Antrag

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Grund- und Verbrauchsgebühren der Wasserversorgung entsprechend der **Anlage 2** wird zugestimmt. Der Gebührenkalkulation liegen die Planzahlen des Wirtschaftsplans 2022 (mit Finanzplanung – mit Fortschreibung Stand August 2022) des Eigenbetriebs Wasserversorgung zugrunde. Bei der Gebührenbemessung wurden die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge für einen Zeitraum von 2 Jahren (2023 und 2024), getrennt nach Wirtschaftsjahren, berücksichtigt.
2. Den gebührenfähigen Gesamtkosten gemäß § 14 Abs. 2 KAG, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
3. Die Gebührenbemessung erfolgt auch weiterhin nach dem Frischwassermaßstab. Zu den gebührenfähigen Aufwendungen in der Kalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 S. 1 KAG auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung wurden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
4. Die Verbrauchsgebühr (§ 44 Abs.1 und 2 WVS) wird (netto) wie folgt festgesetzt:
ab 01.01.2023 **2,30 €/m³**,
ab 01.01.2024 **2,37 €/m³**.
5. Die Grundgebühr (§ 43 WVS) wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Die Grundgebühr wird wie folgt für den Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 festgesetzt (netto):

Maximaldurchfluss (Q _{max}) in m ³ /h	3 und 5	7 und 10	20	über 20
Nenndurchfluss (Q _n) in m ³ /h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	über 10
Euro/Monat	3,00	6,03	9,69	38,25

6. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) wird entsprechend der **Anlage 1** beschlossen (**Satzungsbeschluss**).

II. Begründung

Die Verwaltung hat im Rahmen einer Gebührenkalkulation (siehe **Anlage 2**) die Grund- und Verbrauchsgebühren überprüft und für die Jahre 2023 und 2024 neu kalkuliert. Grundlage hierfür ist der Wirtschaftsplan 2022 mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2025 (mit Fortschreibung – Stand August 2022). Die Grundgebühr wurde bis einschließlich 2014 als reine Zählergebühr erhoben (Umlegung der Kosten für die Wasserzähler). Seit 2015 werden auch Teile der Fixkosten über die Grundgebühr abgerechnet – dies trägt zu einer gerechteren Lastenverteilung bei.

In die Kalkulation für die Jahre 2023 und 2024 wurden im Bereich des laufenden Betriebes **nur** die absolut notwendigen Beträge eingestellt.

Entsprechend der Gebührenkalkulation ergeben sich folgende Verbrauchsgebühren (**ohne Grundgebühr - netto**):

ab 01.01.2023 **2,30 €/m³**,

ab 01.01.2024 **2,37 €/m³**.

2018 bis 2020 betrug die Verbrauchsgebühr 2,25 €/m³. 2021 und 2022 jeweils 2,30 €/m³. Die Erhöhung in 2024 gegenüber 2021 bis 2023 entspricht somit einer Steigerung von **0,07 €/m³ (+ 3,04 %)**. Im Wirtschaftsplan 2022 wurde bereits für 2023 ff. ein entsprechender Anstieg prognostiziert und dargestellt.

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, die Benutzungsgebühr in eine Grundgebühr (verbrauchsunabhängig) und in eine verbrauchsabhängige Gebühr aufzuspalten. Die monatliche Grundgebühr wird bisher nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr zahlt jeder Dettinger Haushalt (*pro Wasserzähler*; insgesamt gibt es derzeit rd. 1.850 Wasserzähler, welche von der Grundgebühr betroffen sind).

Viele Kommunen erwirtschaften bereits einen Teil ihrer Fixkosten anteilig über die Grundgebühr und damit kostenorientiert und nicht ausschließlich mengenorientiert. Deshalb hat die Gemeinde bereits seit 2015 eine "echte" Grundgebühr einführt.

Zu den Fixkosten zählen vor allem die Abschreibung und die Fremdkapitalzinsen (abzüglich passivierter Ertragszuschüsse). In der Kalkulation 2023 werden durch die Grundgebühr 35,80 % der Fixkosten gedeckt; 2024 sind es 33,90 %.

Fixkosten	2023	2024
Abschreibungen	144.000,00 €	151.000,00 €
Fremdkapitalzinsen	59.565,00 €	63.980,00 €
abz. Auflösung Ertragszuschüsse	0,00 €	0,00 €
Fixkosten - Summe:	203.565,00 €	214.980,00 €
kalkuliertes Aufkommen Grundgebühr:	72.870,76 €	72.870,76 €
Anteil an Fixkosten:	35,80%	33,90%

Folgende monatliche Grundgebühr (netto) wird für die Jahre 2023 und 2024 vorgeschlagen:

Maximaldurchfluss (Q _{max}) in m ³ /h	3 und 5	7 und 10	20	über 20
Nenndurchfluss (Q _n) in m ³ /h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	über 10
Euro/Monat ab 2023	3,00	6,03	9,69	38,25*
<i>nachrichtlich 2021/2022:</i>	3,00	6,16	10,06	20,58
<i>nachrichtlich 2019/2020:</i>	3,00	6,21	10,19	21,70
<i>nachrichtlich 2017/2018:</i>	2,51	5,05	8,18	28,34
<i>nachrichtlich 2015/2016:</i>	2,27	4,61	7,49	23,76

* Die eingesetzten Zähler sind ca. um den Faktor 3 teurer als die früheren Verbundwasserzähler.

Die Landeswasserversorgung hat mit Schreiben vom 01.08.2022 eine Prognose zur Entwicklung der voraussichtlichen Verbandsumlage abgegeben. Alleine die gestiegenen Stromkosten führen bereits zu einer Erhöhung von 6,5 Cent pro Kubikmeter. Die Zahlen der Landeswasserversorgung wurden entsprechend eingearbeitet.

Auswirkungen auf den Gebührenzahler - Beispiele:

Im Jahr 2023 ergeben sich gegenüber 2021/2022 keine Änderungen – Änderungen ergeben sich erst ab 2024.

durchschnittlicher Jahresverbrauch	37 m³ / Person
Verbrauchsgebühr 2021-2023:	2,30 €/m³ (netto)
Grundgebühr 2021-2024:	3,00 €/Monat
Verbrauchsgebühr – kalkuliert für 2024:	2,37 €/m³ (netto)
Grundgebühr – kalkuliert für 2024: (jeweils zzgl. 7 % MwSt.)	3,00 €/Monat

	2021-2023 (netto):	2024 (netto)	Differenz
1-Personen-Haushalt:	121,10 €	123,69 €	+ 2,59 €
2-Personen-Haushalt:	206,20 €	211,38 €	+ 5,18 €
4-Personen-Haushalt:	376,40 €	386,76 €	+ 10,36 €.

Als **Anlage 3** sind noch die Gebührensätze der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Jahr 2022 beigefügt.

III. Kosten / Finanzierung

Auf die beigefügten Anlagen wird verwiesen.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	29.03.2010	TOP 1 ö	34/2010 ö
Gemeinderat	29.11.2010	TOP 4 ö	132/2010 ö
Gemeinderat	12.12.2011	TOP 3 ö	128/2011 ö
Gemeinderat	26.11.2012	TOP 4 ö	122/2012 ö
Gemeinderat	24.11.2014	TOP 4 ö	131/2014 ö
Gemeinderat	14.11.2016	TOP 4 ö	132/2016 ö
Gemeinderat	12.11.2018	TOP 8 ö	143/2018 ö
Gemeinderat	07.12.2020	TOP 5 ö	101/2020 ö
Gemeinderat	26.09.2022	TOP 9 ö	078/2022 ö